

Fundamenta Sammelstiftung

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Art. 2 Allgemeine Feststellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Freie Mittel auf der Stufe eines Vorsorgewerks oder Stufe der gesamten Stiftung können erst ausgewiesen werden, wenn der jeweilige Zielwert der Wertschwankungsreserve erreicht ist.

Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Der Stiftungsrat legt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen. Ab dem 31.12.2020 gelangen die Generationentafeln BVG 2020 zur Anwendung.

Art. 4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Ab dem 31.12.2021 beträgt der technische Zinssatz 1.75%.

Art. 5 Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Rückstellung für den überhöhten Umwandlungssatz
- b) Rückstellung für Risikoschwankungen bei den Rentenbezügern
- c) Weitere technische Rückstellungen

Für pendente und latente Invaliditätsfälle, sowie für die Invaliditätsfälle mit gekürzten Leistungen wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner eine Rückstellung vorgenommen, so weit die Leistungen nicht durch die Rückversicherung gedeckt sind. Diese Rückstellung ist somit Bestandteil des Rentnerdeckungskapitals (Vorsorgekapital der Rentner).

Art. 6 Rückstellung für den überhöhten Umwandlungssatz

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines (aus versicherungstechnischer Sicht) zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen.

Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben aller aktiven versicherten Personen, die per Stichtag das 57. Altersjahr vollendet haben, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen dem reglementarischen und dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz.

Zeichnet sich ab, dass jeweils ein wesentlicher Prozentsatz der Altersleistungen in Kapitalform bezogen wird, wird aufgrund von Erfahrungswerten nur ein Teilbetrag als Rückstellung vorgesehen. Der Pensionsversicherungsexperte weist den zugrunde liegenden, langfristigen Erfahrungswert in seinem Gutachten aus.

Art. 7 Rückstellung für die Risikoschwankungen bei den Rentenbezügern

Diese Rückstellung dient zur Finanzierung der Leistungen für den Fall, dass die Rentner länger leben, als nach den versicherungstechnischen Grundlagen zu erwarten wäre, und zur Finanzierung anderer Abweichungen beim Rentnerbestand von den verwendeten technischen Grundlagen. Diese Risiken sind besonders ausgeprägt bei kleinen oder alten Rentnerbeständen.

Die Rückstellung beträgt 1.3% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger (ohne die Altersguthaben der Invaliden).

Art. 8 Weitere technische Rückstellungen

Für vom Stiftungsrat beschlossene oder im Reglement beziehungsweise im Vorsorgeplan festgelegte Leistungen, die nicht vollständig über Beiträge finanziert sind, können weitere technische Rückstellungen gebildet werden. Die Berechnung und Begründung der Rückstellung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge nach fachlich anerkannten Grundsätzen. Falls die Rückstellung dauerhaft gebildet werden muss, dann ist das Rückstellungsreglement entsprechend zu erweitern.

Art. 9 Hinweis zur Bildung von Wertschwankungsreserven

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve pro Vorsorgewerk wird im Anlagereglement festgelegt. Für das Vorsorgewerk der Rentner, das Vorsorgewerk der Invalidenrentner ohne Arbeitgeber und die technischen Rückstellungen wird auf Stufe der Stiftung eine Wertschwankungsreserve gebildet, die als Prozentsatz der entsprechenden Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen berechnet wird. Der Prozentsatz entspricht dem Deckungsgrad der gesamten Stiftung minus 100 Prozent, mindestens aber null Prozent.

Art. 10 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 18.12.2021 auf den 31.12.2021 in Kraft und wird somit zum ersten Mal für den Jahresabschluss per 31.12.2021 angewendet.

Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Stiftung bezogen werden.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Olten, 18. Dezember 2021

Fundamenta Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker
Präsident

Dr. Arthur Haefliger